



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 9. September 2026
Nummer 35

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN
Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Stiftung Generationen fördern“	782
--	-----

Errichtung der „..... Familienstiftung“	782
---	-----

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben	782
---	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf	783
--	-----

Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Managementmaßnahmenblättern für invasive gebietsfremde Arten	784
---	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17326 Brüssow	784
--	-----

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	786
---	-----

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe	786
------------------------	-----

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Stiftung Generationen fördern“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 12. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Generationen fördern“ mit Sitz in Hohen Neuendorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Stifter, die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder und Enkelkinder und deren weitere leibliche Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte) sowie die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 12. August 2026 erteilt.

Errichtung der „..... Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. August 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Goldhahn Familienstiftung“ mit Sitz in Cottbus als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung des Stifters und seiner Ehepartnerin (sofern eine Ehe geschlossen und nicht geschieden ist) sowie seiner Kinder und Enkelkinder und deren weitere leibliche Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte) und die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. August 2026 erteilt.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,
Klimaschutz und Europa des Landes Brandenburg
Vom 19. August 2026

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg für das Programm „Brandenburgischer Innovationsgutschein (BIG)“ zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben vom 24. April 2025 (ABl. S. 374) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ durch die Wörter „Energie, Klimaschutz und Europa“ ersetzt.
2. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Zuwendungsempfangende sind KMU² der gewerblichen³ Wirtschaft, die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung ihren Sitz im Land Brandenburg haben, nach dem GRW-Koordinierungsrahmen in der jeweils geltenden Fassung eine förderfähige Tätigkeit ausüben beziehungsweise nicht von der Förderung ausgeschlossen sind und die nicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.“

3. In Nummer 5.2 Satz 1 wird der erste Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

„- Nummer 2.1.1
(Kleiner BIG-Transfer) bis zu 7 500 Euro

Der Kleine BIG-Transfer darf einmalig bewilligt werden.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 14959 Trebbin OT Christinendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. September 2026

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde am 30. Juni 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 14959 Trebbin in der Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 47, 48, 20 und 34 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wird die Genehmigung erteilt, drei Windenergieanlagen (WEA01-03) des Typs Nordex N175-6,8 MW mit einer Nabenhöhe von 179 m auf dem Grundstück in 14959 Trebbin Gemarkung Christinendorf, Flur 3, Flurstücke 47, 48, 20, 34 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*
2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),*
 - *die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II.2. näher beschriebenen Umfang,*
 - *die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung von Bodenmerkmalen nach § 9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG).*
3. *Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.*
4. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. [...]*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende

Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 10. September 2026 bis einschließlich 23. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03125** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Öffentlichkeitsbeteiligung
im Zuge der Aufstellung
von Managementmaßnahmenblättern
für invasive gebietsfremde Arten**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt Brandenburg
Vom 21. August 2026

Es ist beabsichtigt, auf Grund von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreitete Arten der **vierten Aktualisierung der Unionsliste** (Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422) durchzuführen.

Dies betrifft folgende Arten:

- Amerikanische Trogmuschel
- Baumwürger
- Chinesischer und Nordchinesischer Schlammpeitzger
- Invasive Knötericharten
- Invasive Krebsarten
- Kanadischer Biber
- Mink
- Nadelkraut
- Sikahirsch

Ein Vorblatt, ein Einordnungsschema nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und die Managementmaßnahmenblätter mit länderspezifischen Verbreitungsangaben liegen vom **21. September 2026 bis zum 23. November 2026** öffentlich aus. Während dieses Zeitraums

können sie in folgender Dienststelle zur genannten Zeit eingesehen werden:

Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Haus 2, Raum 1.42
montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr

Neben der öffentlichen Auslegung vor Ort werden zeitgleich die Dokumente zur Ansicht und Stellungnahme auch im Internet unter <https://beteiligungsportal.hessen.de/1008965> bereitgestellt.

Bedenken und Anregungen können bis einschließlich **23. November 2026** (Äußerungsfrist elektronisch über <https://beteiligungsportal.hessen.de/1008965> vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an das Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke gesendet werden.

Potsdam, den 21. August 2026

Landesamt für Umwelt Brandenburg

**Genehmigung zum Vorhaben Errichtung
und Betrieb einer Windkraftanlage
in 17326 Brüssow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 8. September 2026

Herrn, wurde am 30. Juni 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17326 Brüssow in der Gemarkung Stramehl, Flur 1, Flurstück 109 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G00925).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Herrn (im Folgenden: Antragsteller), Kutzerow 62 a, 17337 Uckerland, wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 1 WKA auf dem Grundstück in 17326 Brüssow

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
ME 01	Stramehl	1	109

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für eine WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 127,60 m auf 86,10 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).*

3. *Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 10. September 2026 bis einschließlich 23. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Der abhandengekommene Dienstausweis von Herrn, Dienstausweisnummer **221598**, gültig bis 14.01.2031, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau, Dienstausweisnummer **213 728**, ausgestellt am 23. März 2023, Gültigkeitsvermerk bis zum 22. März 2033, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Frau , Dienstausweisnummer **213 830**, ausgestellt am

20. Juni 2024, Gültigkeitsvermerk bis zum 19. Juni 2034, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau , Dienstausweisnummer **203089**, Kartennummer 0571, Farbe grau, ausgestellt am 08.05.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn , Dienstausweisnummer **206959**, Kartennummer 1098 Farbe grau, ausgestellt am 18.09.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Förderverein Deutsches Schweinemuseum e. V., Dorfstraße 1, 14513 Teltow, ist am 5. August 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Dienste der Justiz Brandenburg e. V.“, Vereinsregister VR 1489 P beim Amtsgericht Potsdam, mit Sitz in 14943 Luckenwalde, Weststraße 15 a, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2026 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.